



Fußball-Landesverband Brandenburg e.V.

# Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (Pendler)

Dieser Antrag gilt für Spieler/rinnen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln und einen zweiten ständigen Aufenthaltsort haben, wie z. B. Studenten, Schüler, Auszubildende und Soldaten.

Vereins-Nr.  
des Zweitvereins

61

Spielklasse: .....

Name

Vorname

Geburtsdatum

Tag Monat Jahr

Pass-Nr.

-

Zweitverein

.....  
Rechtsverbindliche Vereinsunterschrift/Vereinsstempel

## Einverständnis zur Erteilung des Zweitspielrechts seitens des Stammvereins

Stammverein

Landesverband  
des Stammvereins

\_\_\_\_\_

.....  
Rechtsverbindliche Vereinsunterschrift/Vereinsstempel

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Spielers

### Hinweise:

Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung Ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung auf Antrag zusätzlich erteilt werden und gilt nur für Spiele auf Kreisebene. Für Frauen gilt: Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauenmannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.

Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu. Der Spielerpass des Stammvereins wird nicht benötigt.

Der Antrag ist bis spätestens 15. April eines Jahres einzureichen, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden.

### Folgende Nachweise sind beizulegen:

- Nachweis von 2 Wohnsitzen (Kopie einer aktuellen Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, in dem der neue Erst- oder ständige zweite Aufenthaltsort des Spielers im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins nachgewiesen wird).
- Eine schriftliche Begründung und der Nachweis für die Notwendigkeit eines Zweitspielrechts (Bestätigung des Arbeitgebers, Bestätigung der Schule oder Universität, Bestätigung über eine Versetzung oder einen zeitlich begründeten Arbeitswechsel).

Für die Bearbeitung ist gemäß FO A. 4. 3. eine Passgebühr in Höhe von 10,- € fällig.